

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
71. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes „014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße – Teilgebiet 3“	182
72. 3. Änderungssatzung vom 24.06.2015 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011	183-186
73. Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) vom 24.06.2015	187-195
74. Aufhebung der Satzungen der Stadt Hürth vom 24.06.2015 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 29.05.1989	196-197
75. Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 25.06.2015	198-209
76. Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 25.06.2015	210-221
77. Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 25.06.2015	222-233

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Umlegungsausschuss

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes „014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße – Teilgebiet 3“

Für das Umlegungsgebiet "014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße – Teilgebiet 3" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 014/015 ist der Umlegungsplan am 14.06.2015 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Soweit im Umlegungsplan für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann der Umlegungsplan in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 BauGB von den Betroffenen binnen sechs Wochen seit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 408, zu den Sprechzeiten einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln.

Hürth, den 24.06.2015
Der stellv. Vorsitzende

gez. Hundenborn

Ortsrecht

der Stadt Hürth

3. Änderungssatzung vom 24.06.2015 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Ausschluss von Rückzahlungen

1. Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Eintrittskarten (Coins) wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
2. Gleiches gilt, wenn das Familienbad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss. Ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Haus- und Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Familienbad verwiesen wird.“

Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Schadensersatz bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Schlüsseln der Kabinen, Schränken usw.

1. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen

Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. "

Artikel 3

Die Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth wird wie folgt geändert:

Ziffer 2.1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„2.1 Sauna-Feierabend-Tarif

Dieser Tarif gilt für alle Gäste

- Montags bis Freitags (nicht an Feiertagen)
- ab 17.45 Uhr (April bis September)
- ab 18.45 Uhr (Oktober bis März)
- bis zu einer Aufenthaltsdauer von 3 Stunden“

Ziffer 7 der Anlage erhält folgende Fassung:

„7. Entgelte bei Verlust der Eintrittskarte (Chip-Coin)

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung (Chip-Coin) wird ein erhöhtes Entgelt fällig.

7.1. bei Vorlage der Quittung	5,00 EUR
zuzüglich des aufgebuchten Börsenbetrages	
7.2. ohne Vorlage der Quittung	
7.2.1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und diesen gleichgestellte Personen	10,00 EUR
7.2.2. Kursteilnehmer/-innen und Sonstige	50,00 EUR

pauschal als erhöhtes Entgelt für den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden. Das erhöhte Entgelt wird nicht erhoben bzw. entsprechend reduziert, wenn nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.“

Ziffer 8 der Anlage erhält folgende Fassung:

„8. Entgelte bei Verlust von Schlüsseln

Bei schuldhaftem Schlüsselverlust wird ein erhöhtes Entgelt fällig. Das erhöhte Entgelt hierfür wird pauschal festgesetzt auf:

8.1 Für Kabinenschlüssel	15,00 EUR
8.2 Für Schrankschlüssel	15,00 EUR

8.3 Für Schlüssel des Wertfaches

15,00 EUR

pauschal als erhöhtes Entgelt für den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden. Das erhöhte Entgelt wird nicht erhoben bzw. entsprechend reduziert, wenn nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

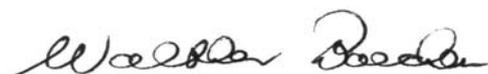
Die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 24.06.2015



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Ortsrecht

der Stadt Hürth

Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) vom 24.06.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hürth stellt für den allgemeinen Badebetrieb das „Familienbad De Bütt“ mit seinen Einrichtungen allen für aktiven Sport, Freizeitgestaltung, Erholung und entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benutzung des Bades und seiner Nebeneinrichtungen für diesen Zweck erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den folgenden Bestimmungen dieser als Satzung erlassenen Haus- und Badeordnung.

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Saunaanlage, Gastronomie, Eingangsbereich und Außenanlagen. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung aller Gäste und dient dem Ziel, ein ungestörtes Miteinander zwischen den Gästen zu erreichen. Bei Anwendung der Haus- und Badeordnung wird die Stadt Hürth die Interessen der Gäste stets wohlwollend berücksichtigen, soweit dies die betrieblichen Belange und das Ziel der Gleichbehandlung im Einzelfall zulassen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.
2. Die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sind für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Alle Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den

- Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
 5. Das Rauchen und der Alkoholgenuss sind innerhalb der Einrichtung grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, es bestehen dafür vorgesehene und bezeichnete Zonen. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.
 6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Grundstück des Bades nicht mitgebracht werden.
 7. Das Personal oder sonstige Beauftragte des Bäderbetriebes üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder von beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet. Darüber hinaus kann bei schwerwiegenden Verstößen ein weitergehendes Hausverbot ausgesprochen werden.
 8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
 9. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
 10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Mitführen von Geräten, mit denen fotografiert und/ oder gefilmt werden kann, ist in textilfreien Bereichen des Bades nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang im Eingangsbereich des Familienbades sowie auf der Homepage www.familienbad.com öffentlich bekannt gegeben. Für den Außenbereich des Bades kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt Hürth können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Die Badezonen und Saunabereiche sind spätestens 20 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten zu verlassen.
2. Die Stadt Hürth kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr besteht. Ebenso besteht bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile infolge notwendiger

Beseitigung technischer Störungen oder Wartungsarbeiten kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.

3. Der Zutritt zur Einrichtung ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
4. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Einrichtung zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
7. Für die Benutzung des Bades aufgrund dieser Satzung werden wird als Eintritt eine Gebühr nach der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Jeder Gast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Gebühren werden nicht zurückgezahlt.
9. Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten

Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag wird in der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth festgelegt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 4 Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Die Verweildauer, einschließlich der Aus- und Ankleidezeiten richtet sich nach dem vom Gast selbst gewählten Gebührentarif, der in der Gebührensatzung festgelegt und die durch Aushang im Eingangsbereich des Bades bekannt gemacht ist. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung.

3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Coins/Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
5. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
6. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen befahren werden. Im Rahmen der Verfügbarkeit werden Rollstühle der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
7. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher und angemessener Badekleidung gestattet. Die Duschen können textilfrei genutzt werden.
8. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Bei Sprunganlagen, Rutschen und im Strömungskanal ist besondere Vorsicht geboten.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Aufsichtspersonal entscheidet über die Freigabe der Sprungeinrichtung und deren Umfang. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
10. Nichtschwimmer dürfen ausschließlich die für sie bestimmten Wasserflächen nutzen.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

13. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
14. Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage benutzt und nicht reserviert werden. Ein Anspruch auf eine Sitz- bzw. Liegegelegenheit besteht nicht.
15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie und in der Saunaanlage dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden (Ausnahme: in die Saunaanlage darf Wasser als Getränk mitgebracht werden).
16. In Bädern besteht ein erhöhtes Unfallrisiko, z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert. In Schadensfällen ist dem Aufsichtspersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Nachteile, die sich aus der Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.
17. Erkennbar schad- oder mangelhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

§ 5 Benutzung der Saunen

1. Zusätzlich gelten im Saunabereich die folgenden Bestimmungen.
2. Die Verweildauer, einschließlich der Aus- und Ankleidezeiten richtet sich nach dem vom Gast selbst gewählten Gebührentarif, der in der Gebührensatzung festgelegt und durch Aushang im Eingangsbereich des Bades bekannt gemacht ist. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung.
3. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Saunabundes e.V. zu beachten. Diese sind im Saunabereich einsehbar.
4. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich, ausgenommen ist der Aufenthaltsbereich der Gastronomie.
5. Die Saunaanlage dürfen Kinder und Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Ausnahmen hiervon gelten an den Familientagen.
6. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
7. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur in einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen

Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

8. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden. Die Berührung der Öfen ist zu unterlassen.
9. Im Saunabereich dürfen Aufgüsse ausschließlich von den angestellten Mitarbeitern durchgeführt werden. Das Mitbringen und Verwenden von eigenen Saunaaufgussessenzen ist nicht gestattet.
10. Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet, die Saunaräume mit Schuhwerk zu betreten. Badeschuhe sind aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abzustellen.
11. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
12. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
13. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
14. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
15. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
16. Beim Saunabaden bestehen unter Umständen gesundheitliche Risiken. Personen mit gesundheitlichen Problemen müssen vor dem Besuch der Saunaanlage medizinisch klären, ob besondere Risiken bestehen. Der Besuch der Sauna erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.
17. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.

§ 6 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul-, Vereins- und Kursbetrieb können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

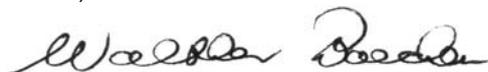
Die Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 24.06.2015



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Ortsrecht der Stadt Hürth

Aufhebung der Satzungen der Stadt Hürth vom 24.06.2015 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 29.05.1989

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

Die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 29.05.1989

- in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.06.1997
- in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.12.2010
- in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12.09.2014
- in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.11.2014

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung der Satzungen der Stadt Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 29.05.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 24.06.2015



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung Satzung



Gültig für Beitragsfälle ab 25.11.2014 bis zur Bekanntmachung der Neufassung der Satzung

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 25.06.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 114a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. mit § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in dem Gebiet der Stadt Hürth (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erheben die Stadtwerke Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

2.1 Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

2.11 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von den Stadtwerken aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

2.12 die Freilegung der Flächen,

2.13 die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß.

2.14 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Rinnen und Randstreifen,
- b) Radfahrwegen,
- c) Gehwegen,
- d) kombinierten Geh- und Radwegen,
- e) Fuß- und Wohnwegen,
- f) Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) Parkflächen,
- j) Straßenbegleitgrün,
- k) Mischflächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten,

2.15 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkflächen in eine Fußgängerstraße (Fußgängergeschäftsstraße, Fußgängerzone),

2.16 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkflächen in einen verkehrsberuhigten Bereich,

2.17 Planung und Bauleitung, soweit diese Leistungen nicht durch die Stadtwerke erbracht werden.

2.18 Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

2.2 Nicht beitragsfähig sind die Kosten

2.21 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

2.22 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

2.3 Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

2.4 Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, über die Durchführung der Kostenspaltung und den Abschluss von Ablöseverträgen wird dem Vorstand der Stadtwerke übertragen.

§ 3

Anteil der Stadtwerke und der Beitragspflichtigen am Aufwand

3.1 Die Stadtwerke tragen den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Ziffer 3.3).

Zuwendungen Dritter, die die Stadtwerke für straßenbauliche Maßnahmen erhalten, dienen der Deckung der nach Ziffer 3.3 auf die Stadtwerke entfallenden Anteile und nur, soweit sie diese übersteigen, der Deckung des übrigen Aufwandes. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendende anderes bestimmt.

3.2 Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Ziffer 3.3 anrechenbaren Breiten, so tragen die Stadtwerke den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand alleine. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die an-rechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Ziffer 2.2 hinausgeht.

3.3 Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Ziffer 3.1 Satz 2 und die an-rechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten:

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3.3.1 Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	-	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent-	-	-	70 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
g) wässerung Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.2 Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	60 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.3 Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.4 Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	65 v. H.
g) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.5 Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
3.3.6 Fuß- und Wohnwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
3.3.7 Verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Einrichtungsgegenstände (Möblierung), soweit sie im Funktionszusammenhang mit der Anlage stehen und fest mit dem Boden verbunden sind, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete- ten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3.3.8 Mischflächen die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die tatsächliche, höchstens jedoch die anrechenbare Breite der Fahrbahn, um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße (vgl. § 2 Ziffer 2.2) sind beitragsfähig, soweit die Fahrbahnen breiter ausgebaut wurden als die anschließenden freien Strecken (Mehrbreite) und soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

3.4 Im Sinne der Ziffer 3.3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Fußwege und Wohnwege: Selbstständige Wege, die nicht Bestandteil einer Straße sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen und Einrichtungen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden können,
- h) Mischflächen: Mischflächen sind solche Flächen, die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- 3.5 Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Ziffer 3.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke bedarf.
- 3.6 Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breitenmaßgebend.
- 3.7 Für Anlagen, die nach ihrer Art, ihren anrechenbaren Breiten sowie hinsichtlich des Anteils der Beitragspflichtigen durch Ziffer 3.3 nicht erfasst werden, erlässt der Verwaltungsrat der Stadtwerke eine besondere Satzung.
- 3.8 Endet eine Anlage in einem Wendehammer oder handelt es sich um einen Platz, so vergrößern sich die unter Ziffer 3.3 erfassten anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen bzw. Flächenbefestigungen in diesem Bereich auf das Dreifache. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- 4.1 Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- 4.2 Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- 4.3 Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- 4.4 Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 vervielfacht mit
- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
 - d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,75
 - e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 1,90
 - f) bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 2,00
 - g) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) 0,50

- h) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 0,50

4.5 Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

4.6 Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- f) Grundstücke im Außenbereich, die z. B. landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt werden, werden mit 0,5 berücksichtigt.
 - g) bebaute Grundstücke im Außenbereich werden nach der tatsächlichen Geschossigkeit entsprechend Ziff. 4.4 berücksichtigt.
- 4.7 Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Ziff. 4.4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßnahme der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- 5.1 Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- 5.2 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 5.3 Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,

6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die Parkflächen,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Mischflächen,
10. die Beleuchtungsanlagen,
11. die Straßenentwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die straßenbauliche Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Vorstand der Stadtwerke beschlossen.

§ 7

Der Abschluss des Grunderwerbs ist Voraussetzung für die Beendigung der Maßnahme.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Beiträge nach dieser Satzung können bis zur Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft.

Die Satzung ist gültig für die Beitragsfälle, deren sachliche Beitragspflicht ab dem 25.11.2014 entstanden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen (gültig für Beitragsfälle ab 25.11.2014 bis zur Bekanntmachung der Neufassung der Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 25.06.2015



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung Satzung



Gültig für Beitragsfälle bis 30.06.2012

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 25.06.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 114a Abs. 3 u. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. mit § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in dem Gebiet der Stadt Hürth (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erheben die Stadtwerke Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

2.1 Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

2.11 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von den Stadtwerken aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

2.12 die Freilegung der Flächen,

- 2.13 die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß.
- 2.14 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
- a) Rinnen und Randstreifen,
 - b) Radfahrwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - e) Fuß- und Wohnwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen,
 - j) Straßenbegleitgrün,
 - k) Mischflächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teil-weise auf eine Funktionstrennung verzichten,
- 2.15 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkflächen in eine Fußgängerstraße (Fußgängergeschäftsstraße, Fußgängerzone),
- 2.19 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkflächen in einen verkehrsberuhigten Bereich,
- 2.20 Planung und Bauleitung, soweit diese Leistungen nicht durch die Stadtwerke erbracht werden.
- 2.21 Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).
- 2.2 Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 2.21 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
 - 2.22 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
- 2.3 Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- 2.4 Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, über die Durchführung der Kostenspaltung und den Abschluss von Ablöseverträgen wird dem Vorstand der Stadtwerke übertragen.

§ 3

Anteil der Stadtwerke und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 3.1 Die Stadtwerke tragen den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Ziffer 3.3).

Zuwendungen Dritter, die die Stadtwerke für straßenbauliche Maßnahmen erhalten, dienen der Deckung der nach Ziffer 3.3 auf die Stadtwerke entfallenden Anteile und nur, soweit sie diese übersteigen, der Deckung des übrigen Aufwandes. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendende anderes bestimmt.

- 3.2 Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Ziffer 3.3 anrechenbaren Breiten, so tragen die Stadtwerke den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand alleine. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Ziffer 2.2 hinausgeht.
- 3.3 Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Ziffer 3.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten:

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3.3.1 Anliegerstraßen			
h) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
i) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	-	50 v. H.
j) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
k) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
l) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	30 v. H.
m) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
n) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.2 Haupterschließungsstraßen			
h) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
i) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
j) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
k) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
l) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	20 v. H.
m) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
n) Straßenbegleitgrün	-	-	50 v. H.
3.3.3 Hauptverkehrsstraßen			
h) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
i) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v. H.
j) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
k) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
l) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	20 v. H.
m) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10 v. H.
n) Straßenbegleitgrün	-	-	50 v. H.
3.3.4 Hauptgeschäftsstraßen			
h) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
i) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
j) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
k) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
l) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	30 v. H.
m) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	40 v. H.
n) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.5 Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	60 v. H.
3.3.6 Fuß- und Wohnwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
3.3.7 Verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Einrichtungsgegenstände (Möblierung), soweit sie im Funktionszusammenhang mit der Anlage stehen und fest mit dem Boden verbunden sind, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	50 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete- ten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3.3.8 Mischflächen die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)	9,00 m	9,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die tatsächliche, höchstens jedoch die anrechenbare Breite der Fahrbahn, um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße (vgl. § 2 Ziffer 2.2) sind beitragsfähig, soweit die Fahrbahnen breiter ausgebaut wurden als die anschließenden freien Strecken (Mehrbreite) und soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

3.4 Im Sinne der Ziffer 3.3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Fußwege und Wohnwege: Selbstständige Wege, die nicht Bestandteil einer Straße sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen und Einrichtungen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden können,
- h) Mischflächen: Mischflächen sind solche Flächen, die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- 3.5 Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Ziffer 3.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke bedarf.
- 3.6 Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breitemaßgebend.
- 3.7 Für Anlagen, die nach ihrer Art, ihren anrechenbaren Breiten sowie hinsichtlich des Anteils der Beitragspflichtigen durch Ziffer 3.3 nicht erfasst werden, erlässt der Verwaltungsrat der Stadtwerke eine besondere Satzung.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- 4.1 Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- 4.2 Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

4.3 Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücks-teile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

4.4 Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 vervielfacht mit

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
- c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
- d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,75
- e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 1,90
- f) bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 2,00
- g) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) 0,50
- h) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 0,50

4.5 Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

4.6 Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- f) Grundstücke im Außenbereich, die z. B. landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt werden, werden mit 0,5 berücksichtigt.
- g) bebaute Grundstücke im Außenbereich werden nach der tatsächlichen Geschossigkeit entsprechend Ziff. 4.4 berücksichtigt.

4.7 Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Ziff. 4.4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßnahme der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- 5.1 Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- 5.2 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 5.3 Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 12. den Grunderwerb,
- 13. die Freilegung,
- 14. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- 15. die Radwege,
- 16. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
- 17. die kombinierten Geh- und Radwege,
- 18. die Parkflächen,
- 19. das Straßenbegleitgrün,
- 20. die Mischflächen,
- 21. die Beleuchtungsanlagen,
- 22. die Straßenentwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die straßenbauliche Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Vorstand der Stadtwerke beschlossen.

§ 7

Der Abschluss des Grunderwerbs ist Voraussetzung für die Beendigung der Maßnahme.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Beiträge nach dieser Satzung können bis zur Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft.

Die Satzung ist gültig für die Beitragsfälle, deren sachliche Beitragspflicht bis einschließlich 30.06.2012 entstanden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen (gültig für Beitragsfälle bis 30.06.2012) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 25.06.2015



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung Satzung



Gültig für Beitragsfälle vom 01.07.2012
bis 24.11.2014

Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen vom 25.06.2015

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 114a Abs. 3 u. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. mit § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 04.02.2015 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in dem Gebiet der Stadt Hürth (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erheben die Stadtwerke Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

2.1 Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

2.11 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von den Stadtwerken aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

2.12 die Freilegung der Flächen,

2.13 die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß.

2.14 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Rinnen und Randstreifen,
- b) Radfahrwegen,
- c) Gehwegen,
- d) kombinierten Geh- und Radwegen,
- e) Fuß- und Wohnwegen,
- f) Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) Parkflächen,
- j) Straßenbegleitgrün,
- k) Mischflächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teil-weise auf eine Funktionstrennung verzichten,

2.15 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkflächen in eine Fußgängerstraße (Fußgängergeschäftsstraße, Fußgängerzone),

2.22 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen und Parkflächen in einen verkehrsberuhigten Bereich,

2.23 Planung und Bauleitung, soweit diese Leistungen nicht durch die Stadtwerke erbracht werden.

2.24 Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

2.2 Nicht beitragsfähig sind die Kosten

2.21 für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

2.22 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

2.3 Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

2.4 Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, über die Durchführung der Kostenspaltung und den Abschluss von Ablöseverträgen wird dem Vorstand der Stadtwerke übertragen.

§ 3

Anteil der Stadtwerke und der Beitragspflichtigen am Aufwand

3.1 Die Stadtwerke tragen den Teil des Aufwandes, der

- b) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Ziffer 3.3).

Zuwendungen Dritter, die die Stadtwerke für straßenbauliche Maßnahmen erhalten, dienen der Deckung der nach Ziffer 3.3 auf die Stadtwerke entfallenden Anteile und nur, soweit sie diese übersteigen, der Deckung des übrigen Aufwandes. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendende anderes bestimmt.

3.2 Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Ziffer 3.3 anrechenbaren Breiten, so tragen die Stadtwerke den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand alleine. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Ziffer 2.2 hinausgeht.

3.3 Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Ziffer 3.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten:

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3.3.1 Anliegerstraßen			
o) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
p) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	-	70 v. H.
q) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
r) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
s) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	70 v. H.
t) Beleuchtung und Oberflächenent-	-	-	70 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete- ten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
u) wässerung Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.2 Haupterschließungsstraßen			
o) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
p) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
q) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
r) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
s) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
t) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	60 v. H.
u) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.3 Hauptverkehrsstraßen			
o) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
p) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
q) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
r) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
s) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
t) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v. H.
u) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.4 Hauptgeschäftsstraßen			
o) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
p) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
q) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
r) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
s) kombinierter Geh- und Radweg	je 2,70 m	je 2,70 m	60 v. H.
t) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	65 v. H.
u) Straßenbegleitgrün	-	-	60 v. H.
3.3.5 Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
3.3.6 Fuß- und Wohnwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
3.3.7 Verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung sowie Einrichtungsgegenstände (Möblierung), soweit sie im Funktionszusammenhang mit der Anlage stehen und fest mit dem Boden verbunden sind, Straßenbegleitgrün	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Außenbereich, in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3.3.8 Mischflächen die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen)	9,00 m	9,00 m	70 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die tatsächliche, höchstens jedoch die anrechenbare Breite der Fahrbahn, um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraße (vgl. § 2 Ziffer 2.2) sind beitragsfähig, soweit die Fahrbahnen breiter ausgebaut wurden als die anschließenden freien Strecken (Mehrbreite) und soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

3.4 Im Sinne der Ziffer 3.3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) Fußwege und Wohnwege: Selbstständige Wege, die nicht Bestandteil einer Straße sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen und Einrichtungen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden können,
- h) Mischflächen: Mischflächen sind solche Flächen, die Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- 3.5 Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Ziffer 3.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Stadtwerke bedarf.
- 3.6 Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breitemaßgebend.
- 3.7 Für Anlagen, die nach ihrer Art, ihren anrechenbaren Breiten sowie hinsichtlich des Anteils der Beitragspflichtigen durch Ziffer 3.3 nicht erfasst werden, erlässt der Verwaltungsrat der Stadtwerke eine besondere Satzung.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- 4.1 Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- 4.2 Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

4.3 Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- c) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

4.4 Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 vervielfacht mit

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
- c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
- d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,75
- e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 1,90
- f) bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 2,00
- g) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) 0,50
- h) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 0,50

4.5 Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

4.6 Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- f) Grundstücke im Außenbereich, die z. B. landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt werden, werden mit 0,5 berücksichtigt.
- g) bebaute Grundstücke im Außenbereich werden nach der tatsächlichen Geschossigkeit entsprechend Ziff. 4.4 berücksichtigt.

4.7 Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Ziff. 4.4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßnahme der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- 5.1 Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- 5.2 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 5.3 Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

23. den Grunderwerb,
24. die Freilegung,
25. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
26. die Radwege,
27. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
28. die kombinierten Geh- und Radwege,
29. die Parkflächen,
30. das Straßenbegleitgrün,
31. die Mischflächen,
32. die Beleuchtungsanlagen,
33. die Straßenentwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die straßenbauliche Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll,

abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Vorstand der Stadtwerke beschlossen.

§ 7

Der Abschluss des Grunderwerbs ist Voraussetzung für die Beendigung der Maßnahme.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Beiträge nach dieser Satzung können bis zur Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft.

Die Satzung ist gültig für die Beitragsfälle, deren sachliche Beitragspflicht ab dem 01.07.2012 entstanden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbaurechtliche Maßnahmen (gültig für Beitragsfälle vom 01.07.2012 bis 24.11.2014) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 25.06.2015



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand